

## Bodensee- Schifffahrts- Ordnung (BSO) Zusammenfassung für Ruderer wichtiger Bestimmungen

### Schiffsführer:

Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen, die als „Schiffsführer“ bezeichnet wird. Dieser ist für die Befolgung der Vorschriften im Boot verantwortlich.

Die Schiffsmannschaft hat die Anweisungen zu befolgen, die der Schiffsführer im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung beizutragen.

Schiffsführer müssen alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um insbesondere die Gefährdung oder Belästigung von Menschen, Sachbeschädigungen, die Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei usw. zu vermeiden.

Anmerkung: es gibt kein „absolutes“ Verbot, bei Starkwind- oder Sturmwarnung zu rudern, aber den Schiffsführer trifft die Verantwortung. Bei Sturmwarnung ist jedenfalls ein Ausfahren aus dem Hafen als „verantwortungslos“ zu qualifizieren und deshalb nicht gestattet.

### Kennzeichen:

Jedes Fahrzeug muss mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Ausgenommen hiervon sind Rennruderboote.

### Beleuchtung:

Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter und ein Hecklicht oder eine Zweifarben-Leuchte und ein Hecklicht oder ein weißes Rundumlicht führen.

### Bedeutung der Schallzeichen

der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb:

Diese müssen in best. Fällen Schallzeichen geben. Dabei bedeutet

- a) ein langer Ton: „Achtung“ oder „Ich halte meinen Kurs bei“;
- b) ein kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“;
- c) zwei kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“;
- d) drei kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“;
- e) vier kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“.

Das Schallzeichen „Achtung“ müssen erforderlichenfalls auch Segelfahrzeuge geben.

Alle übrigen Fahrzeuge dürfen im Falle einer Gefahr die Schallzeichen geben.

### Allgemeine Verhaltensregeln:

Der Schiffsführer hat jedes Manöver, das bei Anwendung der Fahrregeln erforderlich wird, deutlich und rechtzeitig auszuführen.

Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel, des Genusses von Alkohol, Drogen oder Medikamenten oder aus anderen Gründen an der sicheren Führung eines Fahrzeuges gehindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

Das Verbot gemäß Abs. 2 gilt insbesondere bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

### Grundsätze für das Begegnen und Überholen, Vorrangregeln:

Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse die Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nicht so ändern, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen könnte.

Fahren zwei Fahrzeuge so auf kreuzenden Kursen, muss das Fahrzeug, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat, ausweichen.

Im Begegnungsverkehr muss jedes Schiff nach Steuerbord halten, damit die Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können. Ausnahmsweise, insbesondere bei Landemanövern, kann die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfinden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu lassen.

Ruderboote müssen beim Begegnen und Überholen den Vorrangfahrzeugen (das sind vor allem Fahrgastschiffe im Linienverkehr), Schleppverbänden, den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball führen, und den Segelfahrzeugen ausweichen und einen Abstand von mindestens 50 m, bei den Berufsfischern mit Ball einen Abstand von mindestens 200 m einhalten (bzw. zumindest einen nach den Umständen größtmöglichen Abstand).

### Hafen ein- und ausfahren:

Fahrzeuge dürfen nur in einen Hafen einfahren oder aus ihm ausfahren, wenn diese Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden können.

Ausfahrende Fahrzeuge haben gegenüber den einfahrenden den Vorrang. Sie müssen das Ausfahren rechtzeitig vorher durch Abgabe eines langen Tones ankündigen; davon kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung anderer Fahrzeuge nicht zu befürchten ist.

Ausnahme: Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge, die bei Not oder bei stürmischem Wind oder hohem Wellengang im Hafen Schutz suchen müssen, haben den Vorrang vor anderen Fahrzeugen, wenn sie die Einfahrt rechtzeitig vorher durch Abgabe von drei langen Tönen ankündigen.

Beim Zusammentreffen gleichberechtigter Fahrzeuge hat das ausfahrende in jedem Fall den Vorrang.

#### Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm:

Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) dürfen Fahrzeuge, welche die vorgeschriebenen Schallzeichen nicht geben können, nicht ausfahren. Befinden sich solche Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, so müssen sie die Häfen oder die Nähe des Ufers so rasch aufsuchen, als es die Umstände zulassen.

Bereits bei Starkwind- und Sturmwarnung muss der Schiffsführer die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen treffen.

#### Notrufe:

Ein in Not befindliches Fahrzeug kann Hilfe herbeirufen durch

- a) kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge, eines Lichtes oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes,
- b) Abfeuern einer rot brennenden Rakete oder Zeigen sonstiger roter Leuchtsignale,
- c) eine Folge langer Töne.

#### Rettungsmittel:

Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:

Ruderboote, die sich außerhalb der Uferzone (= 300 m) aufhalten, ausgenommen Rennruderboote.

Anmerkung: Alle Ruderboote im Verein, die ein Kennzeichen tragen, sind keine Rennruderboote.

#### Starkwind- und Sturmwarnungen:

Starkwindwarnung:

Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit zirka 40 orangefarbenen Blitzen pro Minute an den Sturmwarnleuchten. Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen zwischen 25 und 33 Knoten hin (ab Beaufort 6).

Sturmwarnung:

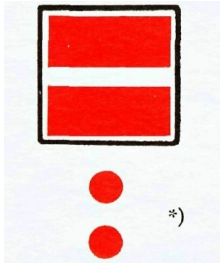
Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit zirka 90 orangefarbenen Blitzen pro Minute an den Sturmwarnleuchten. Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen >34 Knoten an (Beaufort 8 und größer).

Wichtige Verkehrsschilder:

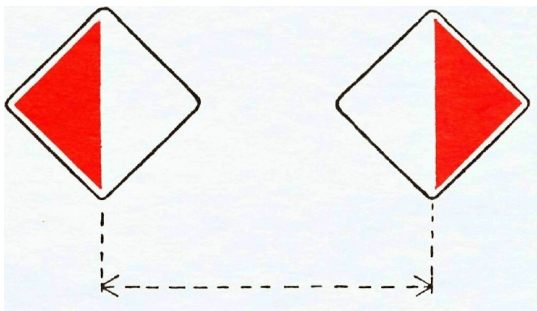
(die vollständige Liste ist der Bodenseeschifffahrtsordnung angeschlossen)

Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen

a) für Fahrzeuge aller Art \*)



Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren

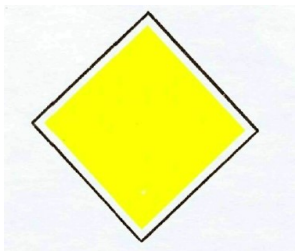


Das Fahrwasser ist eingeeignet; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich Fahrzeuge vom Ufer entfernt halten sollen

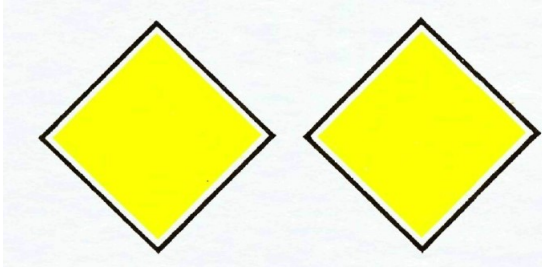


Empfohlene Durchfahrtsöffnung bei Brücken

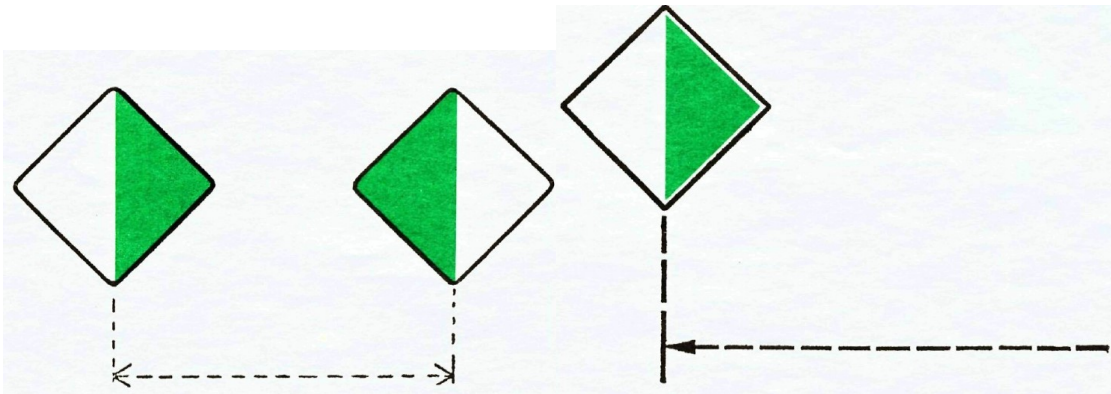
a) für Verkehr in beiden Richtungen



b) für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind



Empfehlung, sich auf der mit „grün“ bezeichneten Fahrwasserseite zu halten



Kennzeichen der Untiefen und Schiffahrtshindernisse

